

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 695/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Charlotte V [REDACTED], Rua S [REDACTED] S [REDACTED], [REDACTED] - Apto [REDACTED],
Rm de J [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] (S) -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Haas, von der Mühlen und Dr. Wessner

in der Sitzung vom 29. Oktober 1968
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat im Vorprozeß eine höhere Entschädigung wegen Verdrängung aus ihrer Erwerbstätigkeit als kaufmännische Angestellte mit der Begründung verlangt, sie sei wegen ihrer Schulbildung und wegen einer musikfachlichen Ausbildung nicht in den einfachen, sondern in den gehobenen Dienst einzustufen. Das beklagte Land hat darauf schriftsätzlich entgegnet, es stehe fest, daß die Klägerin eine musikalische Ausbildung genossen habe. Es handle sich dabei aber höchstens um einen Ausbildungsschaden, nicht um einen Schaden in beruflichen Fortkommen; die Ausbildung als Pianistin sei bei weitem noch nicht abgeschlossen gewesen.

- 3 -

Aus diesem Prozessvertrag des Gegners leitet die Beschwerde in der vorliegenden Sache eine Verpflichtung zur Entschädigung wegen Ausbildungsschadens (§§ 115, 116 EGG) her. Diese Auffassung bedarf keiner Widerlegung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs; sie ist abwegig.

Auch im Übrigen fehlt es an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EGG).

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin allein für den kaufmännischen Beruf ausgebildet werden sollte und daß ihre musikalische Betätigung nur einer Liebhaberei entsprang. Die Angriffe der Beschwerde betreffen durchgehend die tatrichterliche Beweiswürdigung. Entgegen ihrer Meinung hat der Bundesgerichtshof in RsF 1967, 500 nicht ausgesprochen, daß eidestattlichen Versicherungen generell ein voller oder ein gegenüber anderen Beweisanzeichen in Lebensführung und Lebensverhältnissen des Verfolgten erhöhter Beweiswert zukomme. Auch die Ablehnung der Vernehmung der Zeugen Burger, Sternlieb und Pfoer steht nicht in Widerspruch zu dieser Entscheidung. Vielmehr ergibt sich aus ihr, daß der Entschädigungsrichter eine Wiederholung der Beweiserhebung durch persönliche Vernehmung der Zeugen ablehnen kann, wenn er die eidestattlichen Angaben für in sich unwahrscheinlich hält und zu dem Schluß kommt, daß demgegenüber auch der persönliche Eindruck von den Zeugen keine entscheidende Bedeutung gewinnen kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Mai

von der Mühlen